

## **Allgemeine Mietbedingungen für BMW- und Porsche-Klassiker zum Selbstfahren**

**Gültig ab 01.01.2026**

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Personen aller Geschlechter.

### **1. Mietvoraussetzungen**

Der Mieter muss das **26.** Lebensjahr vollendet haben und bei Übergabe des Fahrzeugs einen deutschen Personalausweis oder EU-Reisepass sowie einen für Deutschland gültigen Führerschein vorlegen. Der Mieter versichert, das Fahrzeug nicht zu gewerblichen Zwecken zu nutzen und sich an die geltenden Regeln der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) zu halten. Das Fahrzeug darf ausschließlich vom Mieter und keiner anderen Person gefahren werden.

### **2. Mietpreis**

Die Zahlung des Mietpreises wird bei Vertragsabschluss fällig und ist **100%** im Voraus innerhalb von **7 Kalendertagen** auf das genannte Bankkonto zu überweisen. Bei Stornierung des Mietvertrages **bis 5 Kalendertage** vor Mietbeginn fallen **50%** des Mietpreises an, **ab 3 Kalendertagen** vor Mietbeginn **80%** und ab **einem Kalendertag** vor Mietbeginn **100%** des Mietpreises.

Im Mietpreis sind **250** Freikilometer enthalten. Jeder weitere Kilometer wird mit **EUR 3,50** inkl. 19% USt. berechnet.

### **3. Versicherung**

Für das Fahrzeug besteht eine Vollkasko-Versicherung mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von **EUR 2.500** pro Schadensfall, die der Mieter im Falle eines selbst verursachten Schadens zu zahlen hat.

### **4. Fahrzeugübergabe**

Der Mieter bestätigt durch die Entgegennahme des Fahrzeugs am vereinbarten Termin, dieses ohne erkennbare Mängel in verkehrssicherem Zustand mit ordnungsgemäßer Bereifung erhalten zu haben. Der Mieter ist verpflichtet, sich vor Antritt der Fahrt mit der Bedienung des Fahrzeugs vertraut zu machen. Das Fahrzeug ist sachgemäß und schonend zu behandeln.

Das Fahrzeug wird vollgetankt übergeben und ist auch vollgetankt wieder zurückzugeben.

### **5. Fahrzeugnutzung**

Es ist nicht gestattet, im Fahrzeug zu rauchen oder Tiere mitzuführen. Bei offenen Fahrzeugen ist sicherzustellen, dass das Dach bei Regen und unbeaufsichtigtem Abstellen vollständig geschlossen ist. Das Fahrzeug darf nicht durch eine Waschanlage gefahren werden.

Das Befahren von Rennstrecken, sowie die Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen, sowie Fahrten in das benachbarte Ausland sind ausdrücklich untersagt.

Beim Tanken ist unbedingt darauf zu achten, dass ausschließlich **Super-Plus Benzin (98 Oktan)** oder höherwertig und kein Super mit E10 getankt wird, da sonst der Motor Schaden nehmen kann.

Der Mieter ist darüber hinaus verpflichtet, die Öldruck- und Kühlwassertemperaturanzeige zu beobachten und bei einer für Laien erkennbaren Fehleranzeige den Wagen unverzüglich an einer geeigneten Stelle anzuhalten, den Motor abzustellen und den Vermieter zu kontaktieren.

## **6. Verhalten im Fall einer Panne oder eines Unfalls**

Bei einer Panne ist der Vermieter grundsätzlich und unverzüglich nach Eintritt der Panne telefonisch zu verständigen. Der Mieter hat das Recht, einen Pannendienst mit der Behebung des Fehlers vor Ort zu beauftragen. Ist eine größere Reparatur oder ein Abschleppen erforderlich, muss der Mieter dem Vermieter unverzüglich den Vorfall telefonisch anzeigen. Belege mit vom Mieter verauslagten Kosten müssen Datum, Ort und das Autokennzeichen enthalten. Bei einem Unfall hat der Mieter den Unfallort gemäß StVO abzusichern und in jedem Falle die Polizei zu verständigen. Zudem ist der Vermieter umgehend zu benachrichtigen.

## **7. Fahrzeugrückgabe**

Der Mieter darf den vereinbarten Rückgabezeitpunkt um maximal **15 Minuten** überziehen. Nach Ablauf der genannten Frist verlängert sich die Mietdauer um einen weiteren Tag. Das Fahrzeug ist vollgetankt zurückzugeben. Andernfalls wird dem Mieter die fehlende Menge Kraftstoff berechnet.

## **8. Haftung des Mieters**

Der Mieter haftet für Unfallschäden und Folgeschäden am Fahrzeug bis zur Höhe der oben genannten Selbstbeteiligung. Der Mieter haftet auf jeden Fall für den gesamten Schaden bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und bei alkohol- oder drogenbedingter Fahruntüchtigkeit.

Das Fahren oder Mitfahren im Fahrzeug während der Mietdauer geschieht für alle Insassen in eigener Verantwortung. Verbleibt das Fahrzeug über Nacht beim Mieter, muss dieser für einen Stellplatz in einer Garage oder auf einem abgeschlossenen oder überwachten Grundstück sorgen.

## **9. Gewährleistung und Erstattung des Vermieters**

Bei unvorhersehbarem Totalausfall des Fahrzeugs vor oder während der Mietdauer ist der Vermieter nicht zur Bereitstellung eines Ersatzwagens verpflichtet. Dies liegt ausdrücklich im Kulanzverhalten des Vermieters. Wird jedoch ein Ersatzwagen gestellt, überträgt sich das Mietverhältnis auf den Ersatzwagen zu gleichen Bedingungen.

Bei einem nicht durch den Mieter verschuldeten Totalausfall des Fahrzeugs erstattet der Vermieter dem Mieter den anteiligen Mietpreis.

## **10. Salvatorische Klausel**

Im Falle, dass eine der obigen Bestimmungen unwirksam ist, bleiben die restlichen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Friedberg/Hessen.